

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben

Nicole Perfeller

Wer erinnert sich noch an den berühmten Maschendrahtzaun, mit dem eine östliche Mitbürgerin durch die Medien tingelte und den Streit mit dem bösen Nachbarn endgültig gesellschaftsfähig machte? Genauso gut könnte der böse Nachbar auch jemand sein, der eine CD mit Walgesängen dem herzergreifenden Lied der benachbarten Husky-Band(e) vorzieht und einfach nicht in der Lage ist, die Schönheit der harmonisch ineinander greifenden Hundestimmen mit ihren individuellen Eigenheiten angefangen vom lang gezogenen Heulen bis zum darüber gelagerten schrillen Stakkato-Gebell zu würdigen. Glücklicherweise diejenigen, die den akustischen Darbietungen ihrer pelzigen Meistersänger in der Einsamkeit lauschen können! Wer aber mit potentiell bösen Nachbarn geschlagen ist, sollte sich der möglichen Probleme bewusst sein.

Bei einer unzumutbaren Lärm- oder sonstigen Belästigung kann derjenige, der sich – berechtigt – belästigt fühlt, grundsätzlich die Unterlassung und/oder die Beseitigung dieser Belästigung verlangen. Im Falle der bösen Nachbarn ergibt sich ein solcher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus den zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 1004, 906 BGB. Nach § 1004 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks von einem Störer die Beseitigung einer Beeinträchtigung verlangen – es sei denn, er ist zur Duldung dieser Beeinträchtigung verpflichtet. Diese Duldungsverpflichtung ergibt sich aus § 906 BGB. Hiernach kann nämlich der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen dann nicht verbieten, wenn diese Einwirkungen die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen sind dabei nicht nur im unmittelbaren, „klassischen“ Nachbarschaftsverhältnis zweier aneinander grenzender Grundstücke möglich. Der potentiell böse Nachbar kann auch durch etliche dazwischen liegende Grundstücke von seinem Immissions-Gegner getrennt sein. So hatte beispielsweise das Oberlandesgericht Köln mit einem Menschen – nennen wir ihn der Einfachheit halber Kain – zu tun, der gleich zwei seiner Nachbarn – nennen wir sie der Einfachheit halber Abel 1 und Abel 2 – wegen störendem Hundegebell verklagte. Abel 1 wohnte unmittelbar neben Kain, während das Grundstück des Abel 2 etliche Luftlinien-Meter vom Grundstück des Kain entfernt war und sich zwischen beiden verschiedene andere Grundstücke oder Grundstücksteile befanden.

Abel 1 verlor gegen Kain. Allerdings konnte Kain das Gericht nicht davon überzeugen, dass das von ihm darüber hinaus ebenfalls als störend empfundene weitere Hundegebell tatsächlich vom Hund des Abel 2 und nicht von einem sonstigen der in der Nachbarschaft befindlichen Hunde (die den Abels 3 bis 15 gehörten) ausging.

Die Palette der nach Maßgabe der §§ 1004, 906 BGB zu beurteilenden von benachbarten Grundstücken ausgehenden tierischen Beeinträchtigungen ist weitreichend. Sie erstreckt sich von tieffliegend über das Land summenden Bienenvölkern bis zum Betretungsrecht von Nachbars Katze und von morgendlich krähenen Hähnen bis zu nächtlich quakenden Fröschen – und natürlich führen bellende oder auf andere Art und Weise lärmende Hunde immer wieder zu Streitigkeiten.

Bei all diesen Belästigungen stellt sich die Frage, ob der betroffene Nachbar dadurch in der Nutzung seines Grundstücks tatsächlich wesentlich beeinträchtigt wird. Nur dann kann er nämlich eine Beseitigung oder eine Unterlassung verlangen. Klare Richtlinien oder gar lärmtechnisch messbare Grenzwerte zur (Un-)Wesentlichkeit und zur (Un-)Zumutbarkeit sucht man allerdings in den Gesetzen und in der Rechtsprechung vergeblich. Einigkeit herrscht lediglich darüber, dass zur Beurteilung die Umgebung und damit die so genannte „Ortsüblichkeit“ zu berücksichtigen ist. Was ortsüblich ist, stellt keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Wer also beispielsweise in einem Dorf lebt, das sich seit 1812 kollektiv der Zucht exklusiver Hühner und Hähner verschrieben hat, kann kaum die Unterlassung des morgendlichen Hahnenschreis verlangen. Ebenso sind nächtliche Amphibienkonzerte als ortsüblich hinzunehmen, wenn man angrenzend an ein sumpfiges Naturschutzgebiet und umgeben von Feuchtbiotopen haust.

Versuche, die (Un-)Zumutbarkeit tierischer Lärmbelästigungen objektiv an den festgelegten Immissionsschutzwerten der so genannten TA-Lärm¹ auszurichten, wurden bislang von den Gerichten abgelehnt. Bei der TA-Lärm handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für die Auslegung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für Geräuschimmissionen von Gewerbe- und Industrieanlage. Dort werden Grenzwerte für Lärmbelastungen im Zusammenhang mit Strassenverkehr, gewerblichen und industriellen Quellen, Baustellen, Sport- und Freizeitanlagen festgelegt. Grenzwerte für lärmende Nachbarn gibt es allerdings ebenso wenig wie Grenzwerte für die lärmenden Tiere dieser Nachbarn.

Natürlich kann ein solcher Lärm ebenso wie der von Autos oder Baustellen ausgehende Lärm gemessen, das Messergebnis in der entsprechenden Maßeinheit „Dezibel“ ausgedrückt und mit den Grenzwerten der TA-Lärm verglichen werden. Selbst wenn aber das stundenlange Nörgeln eines unzufriedenen Pelztiers auf Winselniveau die dortigen Grenzwerte bei weitem unterschreitet, gibt dies dem Besitzer des unzufriedenen Pelztieres keinen immissionsrechtlichen Freibrief im Sinne einer amtlich bescheinigten Beeinträchtigungsunmöglichkeit für böse Nachbarn. Wie nämlich beispielsweise das Oberlandesgericht Hamm grundlegend ausführt, kann auch ein weit unterhalb dieser Grenzwerte liegendes leises Jaulen oder Wimmern eines Tieres bei einer gewissen Dauer höchst lästig sein. Bekanntlich drängen sich nämlich ja gerade dann Geräusche auch bei einem relativ geringen Schallpegel aufdringlichst in das Bewusstsein, wenn man sie auf gar keinen Fall hören will.²

¹ Die Abkürzung „TA“ steht für „Technische Anleitung“.

² Im Unterschied zum privat-nachbarschaftlichen Bereich sind die Grenzwerte der TA-Lärm allerdings beispielsweise auf eine benachbarte (gewerblich betriebene) Hundepension anzuwenden.

„Beeinträchtigung“ im Nachbarschaftsverhältnis bleibt somit eine subjektive Größe und ist alleine vom jeweiligen menschlichen Empfinden abhängig. Zwar mag ein Zusammenhang zwischen persönlicher Beeinträchtigungsempfindsamkeit und persönlicher Nachbarschaftsbösartigkeit vermutet werden – andererseits ist jedoch natürlich auch die Frage nach der Bösartigkeit eines Nachbarn höchst subjektiv und abhängig vom jeweils eigenen Standpunkt. Auch das Empfinden eines „Durchschnittsmenschen“, auf das die Rechtsprechung zur Etablierung eines einheitlichen Empfindungsmaßstabs abstellen will, hilft nicht wirklich weiter.

Die Subjektivität zeigt sich in dem folgenden knappen und keinesfalls vollständigen Überblick über die Rechtsprechung zur Frage des (nicht) beeinträchtigenden, (nicht) belästigenden und (un-)zumutbaren Hundegebells:

Das Oberlandesgericht Köln hält Hundegebell von mehr als 30 Minuten insgesamt oder ein ununterbrochenes Dauergebell von mehr als 10 Minuten für eine unzumutbare Störung. Unzumutbar soll es weiterhin sein, wenn ein Hund außerhalb der Zeitspannen von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr hörbar ist. Demgegenüber meint das Oberlandesgericht Düsseldorf, man könne einem Hundehalter nicht aufgeben, seinen Hund nur zu ganz bestimmten Zeiten bellen lassen. Es begründet, dass gerade ein nur kurzes Bellen des Hundes in aller Regel dem Einflussbereich des Hundehalters entzogen ist. Ähnlich sieht dies das Landgericht Schweinfurt und lehnt „feste Bellzeiten“ ab, ohne damit allerdings dem Hundehalter einen Freibrief für unbegrenztes Bellen seines Hundes aussprechen zu wollen. Der Hundehalter soll vielmehr während der Mittagsruhezeiten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Nachbarn treffen und seinen kläffenden Hund nicht im Garten lassen. Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek hält das kurze Anschlagen des Hundes bei Besuch, das längere Verbellen fremder Personen oder das heftige Begrüßen naher Angehöriger für artgerechte Reaktionen des Tieres, die zumutbar und damit auch von Nachbarn hinzunehmen sind.

Auch ohne feste Grenzwerte ergeben sich für den Hundehalter aus der verzweigten Rechtsprechung jedoch gewisse Anhaltspunkte, die er berücksichtigen sollte. Wichtig ist zunächst und vor allem, für keine dauerhafte Lärmbelastung zu sorgen. Kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen wie beispielsweise Terror von 10 Hunden in Erwartung des nahenden Futters geben dem potentiell bösen Nachbarn weniger Anlass für rechtliche Schritte (bzw. den rechtlichen Schritten eines potentiell bösen Nachbarn weniger Aussicht auf Erfolg) als beispielsweise ein einzelner Hund, der mit stundenlangem Dauergebell oder Dauergeheul die sofortige und andauernde Anwesenheit seines Besitzers im Zwinger fordert. Lautstarke Willkommenskundgebungen von 10 begeisterten Hunden angesichts von Nachbars Katze, die in Wahrnehmung ihrer immisionsschutzrechtlich unbedenklichen Betretungsrechte an den Zwingern vorbei flaniert, sind weniger problematisch als das tagelange liebeskranke Gejammer eines einzelnen Rüden. Maßgeblich ist also im Grossen und Ganzen nicht überwiegend die Lautstärke der Geräusche, sondern viel mehr ihre Dauer.

Weiterhin sollten man die allgemeinen Ruhezeiten (mittags etwa 13 bis 15 Uhr sowie die Nachtruhe von etwa 19 bis 7 Uhr) einhalten. Handlungen, die bekanntermaßen lärmende Reaktionen der Hunden verursachen, müssen nicht unbedingt während der Mittagszeit oder zeitgleich mit dem ersten Hahnenschrei oder eingelullt vom mitternächtlichen Amphibienkonzerts in Mondscheinatmosphäre vorgenommen werden.

Wer Hunde halten will, sollte sich im Vorfeld über die herrschenden Bedingungen klar sein. Zu berücksichtigenden sind nicht alleine die häufig nur schwer einschätzbaren Empfindsamkeiten der Nachbarn, sondern gegebenenfalls auch die bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten. Teilweise wird etwa die Haltung von Hunden in einem Zwinger in allgemeinen oder reinen Wohngebieten aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten für unzulässig gehalten – und zwar auch schon dann, wenn nur 1-2 Hunde im Zwinger gehalten werden. In derartigen Fällen ist mit einem behördlichen Einschreiten und entsprechenden Sanktionen zu rechnen. Zucht von Hunden in derartigen Gebieten kann ähnliche Probleme aufwerfen.

Ist ein nachbarschaftsrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aufgrund einer Lärmbelästigung durch einen Hund gerechtfertigt, hat der hiervon betroffene Hundehalter zunächst „nur“ dafür zu sorgen, dass sein Hund keinen Lärm mehr produziert. Gelingt dies, ist das Problem beseitigt. Aber obwohl die Rechtsprechung zunehmend „tierfreundlich“ wird und mittlerweile auch die „Interessen eines Tieres“ zu berücksichtigen geneigt ist, ist die letztendliche Konsequenz eines berechtigten Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs die Abschaffung des Tieres. Dieser Konsequenz sollte sich jeder Hundehalter bewusst sein und entsprechend vorbeugen.